Änderungsantrag zu XPersonenstandsregister

Zeichen	11/2014
Status	erledigt
Umsetzung	Version 1.7
Priorität	hoch

Koordinierungsstelle für IT-Standards

Mehrfachadoption

Problemstellung

Bei der schwachen Volljährigenadoption bleibt die rechtliche Beziehung zu den Eltern, die das minderjährige Kind angenommen hatten, erhalten. Sowohl die Annehmenden der Erstadoption als auch die Annehmenden der Volljährigenadoption sind, wenn gewünscht, auf der Geburtsurkunde auszugeben.
In der XML-Struktur gemäß XPSR kann dieser Sachverhalt zurzeit nicht abgebildet werden. Daher ist eine Erweiterung des XML-Schemas erforderlich.

Lösung

Die Datenfelder für Mutter und Vater und leibliche Mutter und leiblicher Vater bleiben bestehen. Die Eltern der schwachen Volljährigenadoption lösen die Eltern der – ersten und starken – Adoption dort ab. Für die Eltern der Erstadoption werden neue Datenfelder eingerichtet (vgl. Kapitel 7.7.1, 7.11.1 und Anhang A.2). Dorthin werden deren Daten in diesen Fällen verschoben.
Die Bedeutung der bisherigen Datenfelder wird dabei nicht geändert. Eine getrennte Berichtigung aller Datenfelder ist möglich.

Antragsdetails

Antragsteller: Verlag für Standesamtswesen
Erfasst am: 12.11.2014
Bezug: Spezifikation 1.6 – Kapitel 7.7.1 und 7.11.1

Analyse des Änderungsantrags

Bei der schwachen Volljährigenadoption bleibt die rechtliche Beziehung zu den Eltern, die das minderjährige Kind angenommen hatten, erhalten. Sowohl die Annehmenden der Erstadoption als auch die Annehmenden der Volljährigenadoption sind, wenn gewünscht, auf der Geburtsurkunde auszugeben.
In der XML-Struktur gemäß XPSR kann dieser Sachverhalt zurzeit nicht abgebildet werden. Daher ist eine Erweiterung des XML-Schemas erforderlich.

Fallkonstellation
Das minderjährige Kind wurde von Ehegatten als Kind angenommen. Als volljähriges Kind wurde es mit einer schwachen Adoption erneut als Kind angenommen. Die neuen Adoptiveltern kommen hinzu, sie ersetzen die ersten nicht.

Lösungsvorschlag im Änderungsantrag

Die Datenfelder für Mutter und Vater und leibliche Mutter und leiblicher Vater bleiben bestehen. Die Eltern der schwachen Volljährigenadoption lösen die Eltern der – ersten und starken – Adoption dort ab. Für die Eltern der Erstadoption werden neue Datenfelder eingerichtet. Dorthin werden deren Daten in diesen Fällen verschoben.
Die Bedeutung der bisherigen Datenfelder wird dabei nicht geändert. Eine getrennte Berichtigung aller Datenfelder ist möglich.

Felder im Register 1

Feld	Bedeutung
Mutter	Mutter bei Erstbeurkundung, Annehmende nach erster Adoption, Annehmende nach Volljährigenadoption
Vater	Vater bei Erstbeurkundung, Annehmender nach erster Adoption, Annehmender nach erneuter Adoption
Annehmende1	Mutter der Erstadoption nach zweiter Adoption
Annehmender1	Vater der Erstadoption nach zweiter Adoption
LeiblMutter	leibliche Mutter nach erster Adoption
LeiblVater	leiblicher Vater nach erster Adoption

Ablauf
Bei der – ersten - Adoption werden die Annehmenden in die Datenfelder für die Mutter und den Vater geschrieben. Die Eltern der Erstbeurkundung werden in die Datenfelder LeiblMutter und LeiblVater verschoben. Bei der weiteren schwachen Annahme eines Volljährigen werden die neuen Annehmenden in die Datenfelder für Mutter und Vater geschrieben. Die Mutter und der Vater der ersten Adoption werden in die neuen Datenfelder Annehmende1 und Annehmender1 verschoben.

1) GUrkundlTeil
Dem Datentyp GUrkundlTeil (Abschnitt 7.7.1) werden folgende Kindelemente vor dem Element „*Aenderungsinfo*“ hinzugefügt:

Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz

Annehmende1	TElternteil	0..1	Abschnitt 7.4.3
Annehmender1	TElternteil	0..1	Abschnitt 7.4.3

Dokumentation (Abschnitt 7.7.1):
- Annehmende1/ Annehmender1 - Werden bei einer erneuten Annahme als Kind die Annehmenden in die Elemente Mutter und Vater eingetragen, werden die bisherigen annehmenden Eltern, deren Annahme weiter besteht, in die Elemente Annehmende1 und Annehmender1 übertragen.

2) GHinweise
Dem Datentyp GHinweise (Abschnitt 7.11.1) werden folgende Kindelemente hinzugefügt:

Kindelement	Typ	Häufigkeit	Referenz
StAngAnnehmende1	String.Latin	0..1	
StAngAnnehmender1	String.Latin	0..1	
EheAnnehmende1	TEintrag	0..1	
GeburtAnnehmende1	TEintrag	0..1	
GeburtAnnehmender1	TEintrag	0..1	

Anmerkungen:
1. Der Hinweis auf die Eheschließung der Eltern soll mit der nächsten PStRÄnd wegfallen.
2. Ob der Hinweis auf die Ehe der schwach Annehmenden überhaupt erforderlich ist, muss noch geprüft werden.

Bearbeitung

Wartend auf:

Aktivität	Status	Wer

Bearbeitet durch: KoSIT ***Bearbeitet am: 2014-11-12***

Der Änderungsantrag wurde der QS-Instanz zusammen mit der Bitte, den Änderungsplan für 2014 um ihn zu erweitern, vorgelegt.

Bearbeitet durch: KoSIT ***Bearbeitet am: 2014-11-14***

In der Umlaufabstimmung in der QS-Instanz wurden keine Einwände gegen die Erweiterung des Änderungsplans geäußert:

Herr Gall von der KDRS, wirft allerdings eine Reihe von Fragen auf:

> Derzeit sind m. W. die leibliche Mutter sowie ggf. die Adoptivmutter in den Datenfeldern 1201 – 1299 und der leibliche Vater sowie ggf. der Adoptivvater jeweils in den Datenfeldern 1301 – 1399 (Anlage 1 PStV) gespeichert.
> Dies ist auch in Anbetracht der langen Fortführungsfristen des § 5 Abs. 5 PStG eine technisch anspruchsvolle Dauer-Herausforderung.
>
> Frage:

1. Trifft es zu, dass diese bereits jetzt mehrfach belegten Datenfelder jetzt nochmals ‚gedoppelt' werden sollen, um den gewünschten fachlichen Zweck im ePR abbilden zu können?
2. Wenn ja: Wäre es hilfreich, bei nächster Gelegenheit die PStV anzupassen, um sowohl für leibliche als auch für Adoptiveltern jeweils eigenständige Datenfelder-Bereiche zu schaffen?
3. Wenn ja: Würde die kurzfristige Umsetzung des vorgelegten Änderungsantrags ggf. das unter og. Ziff. 2 formulierte Ziel einer Schaffung eigenständiger Datenfelder-Bereiche für leibliche sowie Adoptiveltern ‚verbauen'?

Bearbeitet durch: EG XPSR ***Bearbeitet am: 2014-11-20***

EG zu den Fragen von Herrn Gall:

1. *Trifft es zu, dass diese bereits jetzt mehrfach belegten Datenfelder jetzt nochmals ‚gedoppelt' werden sollen, um den gewünschten fachlichen Zweck im ePR abbilden zu können?*
   EG: Ja
2. *Wenn ja: Wäre es hilfreich, bei nächster Gelegenheit die PStV anzupassen, um sowohl für leibliche als auch für Adoptiveltern jeweils eigenständige Datenfelder-Bereiche zu schaffen?*
   EG: Das BMI ist der Auffassung, dass eine technische Lösung in XSPR und die Nutzung der Konkordanzliste ausreichend sind.
3. *Wenn ja: Würde die kurzfristige Umsetzung des vorgelegten Änderungseintrags ggf. das unter o. g. Ziffer 2 formulierte Ziel einer Schaffung eigenständiger Datenfelder-Bereiche für leibliche sowie Adoptiveltern verbauen?*
   EG: Nein. Eine nachträgliche Änderung der PStV könnte durch eine Anpassung ausschließlich in der Konkordanzliste aus XPSR nachvollzogen werden.

Zur Frage, wie die Datenfelder in Urkunden übernommen würden:

Es ist zu prüfen, wie welche Felder in die Urkunden übernommen werden. Möglicherweise ist die folgende Variante der Tabelle angemessener (falls in die Urkunde mit einem Elternpaar immer die Namen der Erstannehmenden aufzunehmen sind) :

Feld	Bedeutung
Mutter	Mutter bei Erstbeurkundung, Annehmende nach erster Adoption, ~~Annehmende nach Volljährigenadoption~~
Vater	Vater bei Erstbeurkundung, Annehmender nach erster Adoption, ~~Annehmender nach erneuter Adoption~~
Zweitannehmende	Zweitannehmende nach zweiter Adoption
Zweitannehmender	Zweitannehmender nach zweiter Adoption
LeiblMutter	leibliche Mutter nach erster Adoption
LeiblVater	leiblicher Vater nach erster Adoption

Beschluss EG: Prüfung VwV 27.5, 27.6 und 59.2 durch Herrn Bockstette bis 28.11.2014, danach Information an die QS-Instanz und Umsetzung durch die KoSIT und Prüfung durch EG im Umlauf.

Bearbeitet durch: KoSIT ***Bearbeitet am: 2014-11-27***

Die zusätzlichen Felder wurden in den Kapitel 7.7.1 und 7.11.1 entsprechend der Antragsstellung aufgenommen. Die Konkordanzliste (s. Anhang A) wurde entsprechend fortgeschrieben.

Bearbeitet durch: BMI V II 1 ***Bearbeitet am: 2014-11-28***

Der Lösungsvorschlag des Verlags für Standesamtswesen ist korrekt. Bei (schwacher) Volljährigenadoption werden die Adoptiveltern sowohl im Geburtenregister als auch (regelmäßig) in der Geburtsurkunde den Feldern „Mutter“ und „Vater“ zugeordnet. Die Adoptiveltern der Erstadoption werden im Fall einer nachträglichen Volljährigenadoption in die (neuen) Felder „Annehmende 1“ und „Annehmender 1“ verschoben. Die Feldbelegung im Geburtenregister ergibt sich dem entsprechend wie folgt:

Feldbezeichnung	**Erstbeurkundung**	**Minderjährigenadoption**	**schwache Volljärigenadoption**
Mutter	A	C	E
Vater	B	D	F
Annehmende 1			C
Annehmender 1			D
leibliche Mutter		A	A
leiblicher Vater		B	B

Nur in dem Ausnahmefall, in dem die Annehmenden und das Kind dies wünschen, können davon abweichend die leiblichen Eltern oder die Erstadoptierenden (Adoptiveltern der Minderjährigenadoption) auch in der Geburtsurkunde unter „Mutter“ und „Vater“ aufgeführt werden, so dass (nur) in diesem Fall die Adoptiveltern der Erwachsenadoption unter der Rubrik „Weitere Angaben aus dem Register“ erscheinen. Zur näheren Erläuterung ist der Antrag des Freistaates Bayern im Bundesrat beigefügt, der zur jetzigen Fassung der Nr. 59.2.1 PStG-VwV führte.
Es ist nicht vorgesehen, für diesen Prozess zusätzliche Datenfelder in die Anlage 1 zur PStV aufzunehmen.

Bearbeitet durch: QS-Instanz ***Bearbeitet am: 2014-12-11***

Der CR wird abgenommen.